

§ 16 JuSchG Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Jugendschutz im Bereich der Medien

Titel: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JuSchG

Gliederungs-Nr.: 2161-6

Normtyp: Gesetz

§ 16 JuSchG – Landesrecht

¹Die Länder können im Bereich der Telemedien über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen. ²Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.